

Lauban, Löbau und Kamenz, dass sie Heinrich Ribitsch (Ribisch), seinem Rat und Rentmeister in Schlesien, dem er die Handlung und Einbringung des Steuergeldes mit ihnen von seinetwegen übertragen habe, in solcher seiner Handlung völligen Glauben geben. — Gegeben zu Augsburg, den xii<sup>ten</sup> Tag Septembris, Anno etc. im xxx<sup>ten</sup>, der Reiche im vierten.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes, etwas beschädigtes Siegel.  
Eigne Unterschrift des Königs Ferdinand.

### 1530. November 6. Augsburg.

König Ferdinand meldet den Gemeinden und Ständen vom Lande und Städten seines Markgrafentums Oberlausitz den Empfang ihrer schriftlichen Antwort, so sie ihm über seines Hauptmanns zu Budissin, auch Doktor Heinrich Ribitsch (Ribisch), seines Rentmeisters in Schlesien, Werbung der Königlichen Städte, betreffend die Hülfe oder Steuer der 28,000 Mark, so ihm (dem Könige) von den Ständen seines Markgrafentums Oberlausitz verschiebener Zeit bewilligt etc., zugesandt, und ersucht sie nochmals ernstlich, dass sie die Steuer, in massen sie ihm die vormals bewilligt hätten, sonderlich die verfallnen Termine von Stund an und ohne allen längern Verzug und das Uebrige auch nach Laut mehrgenannter, seiner Räte, des Hauptmanns zu Budissin und Rentmeisters in Schlesien, jüngster Werbung und Handlung ohne fernere Weigerung erlegen und bezahlen. — Gegeben zu Augsburg, am 6. Tag Novembris, Anno etc. im xxx<sup>ten</sup>, der Reiche im fünften.

Papier. Deutsch. Abschrift. Kein Siegel.

### 1530.

Die Städte Budissin, Görlitz, Kamenz, Zittau, Löbau und Lauban erhalten Anweisungen, wie sie sich bei Einfällen, Strassenräubereien etc. verhalten sollten. — Anno 1530.

Papier. Deutsch. Abschrift.

### Wohl auch 1530.

Die Städte Budissin, Görlitz, Kamenz, Zittau, Löbau und Lauban erhalten Anweisungen, wie sie sich bei Einfällen, Strassenräubereien etc. verhalten sollten. — Jede Datierung fehlt.

(An sehr vielen Stellen wörtlich übereinstimmend mit der obenstehenden Urkunde von 1530.)

Papier. Deutsch. Abschrift.

### Wohl auch 1530.

König Ferdinand\*) giebt Bestimmungen, wie man sich bei den Einfällen verhalten sollte. — Jede Datierung fehlt.

\*) In der Urkunde nicht genannt.

Papier. Deutsch. Abschrift.